Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 2276.) Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau zum Betrage von 558,800 Rthlr. Vom 30. April 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem von dem Magistrat zu Breslau darauf angetragen worden ist, zur weiteren Regulirung des städtischen Schuldenwesens, außer den schon früher ausgefertigten Stadt-Obligationen, noch anderweitig zum Betrage von 558,800 Rthlr., geschrieben: „Fünf Hundert acht und funfzig Tausend acht Hundert Thaler" dergleichen auf den Inhaber lautende Obligationen ausstellen zu dürfen, und nachdem bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeine sowohl, als der Gläubiger, sich nichts zu erinnern gefunden hat, so wollen Wir, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausstellung von 2094 Stück Stadt-Obligationen, welche nach demselben Schema, wie die bereits früher ausgefertigten Stadt-Obligationen in Appoints von Fünf Hundert, Zwei Hundert und Ein Hundert Thalern, beginnend mit Nr. 6738., auszustellen, mit drei und ein halb Prozent jährlich zu verzinsen, und aus dem für die städtischen Schulden bestehenden allgemeinen Tilgungsfonds zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen, oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Potsdam, den 30. April 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

(Ausgegeben zu Berlin am 24. Juni 1842.)

(Nr. 2277.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Mai 1842. über den Verkauf der Früchte auf dem Halme und den Verkauf des künftigen Zuwachses, in der Provinz Westphalen.

Da die Westphälischen Provinzialstände auf dem letzten Landtage die Aufhebung des §. 12. Tit. 7. Theil II. des Allg. Landrechts, nach welchem es keinem Bauer erlaubt ist, seine Früchte auf dem Halme zu verkaufen, in Antrag gebracht haben, und das Staats-Ministerium in dem Bericht vom 28. v. M. sich hiermit einverstanden erklärt, und zugleich die Aufhebung einer ähnlichen Beschränkung im §. 594. Tit. 11. Theil I. Allg. Landrechts, wonach mit gemeinen Landleuten ein Kauf über ihren künftigen Zuwachs nur nach Zahl, Maaß oder Gewicht und nach den zur Zeit der Erndte marktgängigen Preisen geschlossen werden kann, beantragt hat, so will Ich diesen Anträgen Statt geben und hiermit anordnen, daß die gedachten beiden Bestimmungen in der Provinz Westphalen nicht ferner zur Anwendung kommen sollen. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 22. Mai 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2278.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Mai 1842., betreffend die Publikation der seit länger als sechs und funfzig Jahren deponirten Testamente.

Auf Ihren Bericht vom 2. v. M will Ich, zur Ergänzung der Vorschriften im §. 218. ff. Tit. 12. Theil I. Allg. Landrechts, über das Verfahren mit den seit länger als sechs und funfzig Jahren deponirten Testamenten, hierdurch anordnen, daß solche Testamente, wenn in denselben bei ihrer im §. 219. a. a. O. vorgeschriebenen Eröffnung Vermächtnisse zu milden Stiftungen sich vorfinden, und die Vorsteher solcher Stiftungen eine Mittheilung des Testaments in Antrag bringen, unter Zuziehung eines den unbekannten Interessenten aus den Gerichtsbeamten zu bestellenden Anwalts, lediglich zu dem Zwecke publizirt werden sollen, um den Vorstehern der betreffenden Stiftung eine beglaubigte Abschrift des Testaments ertheilen zu können. Die Publikation und Ertheilung der Abschrift ist kosten- und stempelfrei zu bewirken. Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 22. Mai 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

(Nr. 2279.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. Juni 1842., wegen Entbindung des Staats-Ministers von Rochow von der Verwaltung des Ministeriums des Innern und resp. Ernennung des Ober-Präsidenten Grafen von Arnim zum Staatsminister und Minister des Innern.

Ich habe den Staatsminister von Rochow auf sein Ansuchen, seines leidenden Gesundheitszustandes wegen, von der Verwaltung des Ministeriums des Innern, unter Beibehaltung seiner bisherigen Stellung als Mitglied des Staats-Ministeriums und des Staatsraths, entbunden und den Ober-Präsidenten der Provinz Posen, Grafen von Arnim, zum Minister des Innern ernannt. Indem Ich dies dem Staatsministerium hierdurch bekannt mache, trage Ich demselben auf, den Staatsminister Grafen von Arnim bei sich einzuführen und diese Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 13 Juni 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.